



MARKTGEMEINDE
**SEEBODEN AM
MILLSTÄTTER SEE**



STRASSENBEHÖRDE SEEBODEN

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1

Tel.: 04762 81255 - 21 Fax: 04762 82834

E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Possegger

Datum: 11.03.2026 – ZL.: 640-04/2026-V

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 11.03.2026, Zahl 640-04/2026-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

Teile des **ÖG St. Wolfgang** (Grundstück 1736 KG Seeboden)
vom **17.03.2026 bis 17.04.2026**,
für die Herstellung eines Wasseranschlusses teilweise gesperrt werden

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat, sofern nicht eine Vollsperrung des jeweiligen Arbeitsbereiches erforderlich ist, nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der RVS 05.05.44 (Regelplan LO3) mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 2,6 m zu erfolgen.
- Außerhalb der Arbeitszeiten und an Wochenenden ist ein Fahrstreifen mit einer Restfahrbahnbreite von mindestens 2,6 m frei bzw. befahrbar zu halten (Überfahrplatten o.ä.) oder der Verkehr über die angrenzenden Privatflächen umzuleiten.
- Am Osterwochenende, vom 04.04.-06.04.2026, ist die Fahrbahn jedenfalls in voller Breite befahrbar zu halten.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lager, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperrung der Straße St. Wolfgang hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche und räumliche Ausmaß zu beschränken.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
- Müllabfuhr: Die Zufahrt der Müllabfuhr an den Abfuhrtagen lt. beiliegendem Abfuhrplan ist zu gewährleisten.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen undgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit dem Zusatz „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereiches

Vorankünder an Tagen mit Vollsperrung:

- Von Spittal kommend, auf Höhe Gasthof Simeter, ist ein Vorankünder „Straße Richtung Seeboden von 7:00-17:00 Uhr gesperrt – Umleitung über Spittal. Zufahrt bis Familiengasthof St. Wolfgang möglich“ aufzustellen
- Am Beginn des Seeblickweges, Kreuzung Steiner Straße, ist ein Vorankünder „Zufahrt Wolfsberg von 7:00-17:00 Uhr gesperrt – Umleitung über Spittal, St. Sigmund“ aufzustellen
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.



Bgm. Thomas Schäfer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 13.03.2026
Abzunehmen am: 20.03.2026